



**MARKTGEMEINDE
GRESTEN**
BEZIRK SCHEIBBS, NÖ
A-3264 GRESTEN, Badgasse 1
Tel: 07487 2310
Fax: 07487 2310-20

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank Mittl. MV

IBAN: AT75 3293 9000 0620 1941

BIC: RLNWATWW939

Sparkasse Amstetten AG

IBAN: AT13 2020 2027 0022 3007

BIC: SPAMAT21XXX

DVR-Nr.: 0005916

USt-ID-Nr.: ATU 16212006

E-Mail: gemeinde@gresten.gv.at

<http://www.gresten.gv.at>

Zahl: 120-5/Porr_2026-2_div. Gemeindestraßen -VO
Datum: 27. Juli 2026

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Gresten verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aufgrund von Bauarbeiten auf der/den nachstehend angeführten Gemeindestraße(n) im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gresten, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen im angeführten Zeitraum (nicht durchgehend, sondern nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß) an:

Bereich:

**Kinderdorfstraße Parz. Nr.: 6384/1, EZ 113, KG 22036;
Mühlbachstraße Parz. Nr.: 1766/29, EZ 657, KG 22009; Erlengasse Parz. Nr.: 1763/2, EZ 657, KG 22009
Forellenweg Parz. Nr.: 1759/7, 1759/2 und Oberer Markt Parz. Nr.: 6427/2, alle EZ 657, KG 22009;
Schloßgasse Parz. Nr.: 3000/80, EZ 657, KG 22009; Salcherstraße Parz. Nr.: 6401/1, EZ 657, KG 22009;
Franz Alt-Promenade Parz. Nr.: 2999/5, EZ 657, KG 22009;
Angergasse Parz.: 3005/20, EZ 657, KG 22009; Franz-Alt-Straße Parz. Nr.: 3000/12, EZ 657, KG 22009;
Hainstraße Parz. Nr.: 2999/16 und 2999/17, beide EZ 657, KG 22009;
Schönauergasse Parz. Nr.: 6427/14, EZ 657, KG 22009;
Mitterweg Parz. Nr.: 6414/2 und 6414/3, beide EZ 657, KG 22009;
Hoderbergstraße Parz. Nr.: 1897/2, EZ 657, KG 22009; Mitterweg Parz. Nr.: 6414/3, EZ 657, KG 22009
Otto-Ruß-Straße Parz. Nr.: 1990/7, EZ 657, KG 22009,
Schmiedgasse Parz. Nr.: 6427/12, EZ 657, KG 22009**

Zeitraum der Arbeiten:

Beginn: 27.07.2026, Ende: 22.12.2026

Bei Arbeiten auf oder neben der Straße, für welche eine **Totalsperre** der jeweiligen Gemeindestraße notwendig ist, sind die Verkehrsbeschränkungen mit nachstehenden **Straßenverkehrszeichen** gem. StVO 1960 **im unmittelbaren Baustellenbereich** kundzumachen:

- a) „Baustelle“ (§ 50, Zif. 9) 10 m vor dem jeweiligen Behinderungsbereich.
- b) „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52, Zif. 1), 10m vor dem jeweiligen Behinderungsbereich
- c) „Halten und Parken verboten“
§ 52, Zif. 13b beidseitig jeweils 10m vor dem Baustellenbereich beginnend, mit der Kennzeichnung „Anfang“ und „Ende“ in Form von Zusatztafeln.

*** Zu Ziffer b):**

Eine Umleitung ist in Absprache mit der PI Gresten zu beschildern und der Marktgemeinde Gresten im Zuge einer darauffolgenden Baubesprechung mitzuteilen.

*** Zu Ziffer c):**

Das „Halten und Parken verboten“ (§ 52 Ziffer 13b StVO 1960) darf lediglich während der tatsächlichen Dauer der Bauarbeiten kundgemacht werden.

Bei Arbeiten auf oder neben der Straße, für welche eine **halbseitige Straßensperre** der jeweiligen Gemeindestraße notwendig ist, sind die Verkehrsbeschränkungen mit nachstehenden **Straßenverkehrszeichen** gem. StVO 1960 **im unmittelbaren Baustellenbereich** kundzumachen:

- a) „Baustelle“ (§ 50, Zif. 9) 10 m vor dem jeweiligen Behinderungsbereich.
- b) „Fahrbahnverengung“
 - (1) (§ 50, Zif. 8 b) 10 m vor dem jeweiligen Behinderungsbereich, Seite je nach Gegebenheit.
 - (2) (§ 50, Zif. 8 c) 10 m vor dem jeweiligen Behinderungsbereich, Seite je nach Gegebenheit.
- c) „Wartepflicht“
 - (1) „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53, Abs. 1, Z 7a) unmittelbar vor dem jeweiligen Behinderungsbereich, Seite je nach Gegebenheit.
 - (2) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52, Abs. A, Z 5) unmittelbar vor dem jeweiligen Behinderungsbereich, Seite je nach Gegebenheit.
- d) „Halten und Parken verboten“
 - § 52, Zif. 13b beidseitig jeweils 10m vor dem Baustellenbereich beginnend, mit der Kennzeichnung „Anfang“ und „Ende“ in Form von Zusatztafeln. *

* Zu Ziffer d):

Das „Halten und Parken verboten“ (§ 52 Ziffer 13b StVO 1960) darf lediglich während der tatsächlichen Dauer der Bauarbeiten kundgemacht werden.

Zusätzlich gilt es zu beachten:

Auf allen Straßenabschnitten der betroffenen Gemeindestraßen, auf welchen nicht ohnehin Geschwindigkeitsbeschränkungen gem. §§ 52 Zif. 10a und 10b StVO 1960 auf 30km/h verordnet sind, sind **im Baustellenbereich** zusätzlich **Geschwindigkeitsbeschränkungen** im Ausmaß von **30 km/h** entsprechend den genannten gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen!

Alle **Verkehrszeichen**, die auf Grund der o.a. Maßnahmen aufgestellt werden, sind – soweit eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht mehr gegeben ist – **täglich nach Arbeitsende wirksam abzudecken!**

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister:



Harald Gnadenberger, MSc



Beilage A

Zu Bescheid: 120-5/Porr_2026-2_div. Gemeindestraßen

1. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm Höhe sind im Verhältnis 1 : 10 abzurampen.
2. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (entlang von Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege und dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Schnüre, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschranken. Die Verwendung von Spießen ist nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen gestattet. Querabsperrrungen sind rückstrahlend auszuführen.
3. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht wenn nur links, durch weißes Licht wenn nur rechts und durch gelbes Licht wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
4. An jenen Stellen, wo der Verkehr durch eine Abschränkung zu einer scharfen Richtungsänderung (z.B. Fahrbahnenge, Fahrstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, sind Leitplanken, Leitwinkel oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und dass die Winkelspitzen den Straßenverlauf anzeigen. Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.
5. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt, sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten, bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen.
6. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverfrachtung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
7. Haus- und Grundstückseinfahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
8. Die vorgeschriebene Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der Behinderung in Betrieb zu halten. Verkehrszeichen, die auf Grund der angeführten Maßnahmen aufgestellt werden, sind – soweit eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht mehr gegeben ist – täglich nach Arbeitsende wirksam abzudecken!
9. Bei Absicherung der Baustelle (Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen), sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Baustellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Baustellenbereich erkennen können.
10. Der Fahrbahnrand im Behinderungsbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m nicht überschritten werden darf. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.
11. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung betrauten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
12. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten.
13. Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen.
14. Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der StVO 1960 in der Fassung BGBl. Nr. 83/1966 zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass
 - a) die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können.
 - b) auf eine Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen.
15. **Der Polizeiinspektion Gresten ist spätestens vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen**, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.

16. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen, sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (z.B. im Bautagebuch) und der Marktgemeinde Gresten unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
17. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Gresten zu erfolgen.
18. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
19. Bei Wegfall der Erfordernisse sind die beanspruchten Verkehrsflächen zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und eventuell abgedeckte Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
20. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.
21. Die Arbeiten sind werktags in der Zeit von 06.00 bis 19.00 Uhr im Bescheid genannten Zeitraum in einem Zuge durchzuführen.
22. Der Fahrzeugverkehr ist auf mindestens einem Fahrstreifen aufrecht zu erhalten (Breite mind. 3 m), sofern die Straße nicht zur Gänze gesperrt ist.
23. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung aufrecht zu erhalten. (z.B. Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig/Gehweg/Straßenrand.)
24. Jeweils am Ende des Arbeitstages (bei großer Verschmutzung auch sofort) sind die Straßen, Gehsteige und dgl., die durch Bauarbeiten verschmutzt worden sind, zu reinigen.
25. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Straße, bzw. der Gehsteig wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem Urzustand entspricht (Künetten mit Schotter ausfüllen).
26. Provisorische Schotterfahrbahnen sind mit entsprechendem Calcium-Material zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann.
27. Kurzzeitige Verkehrsanhaltungen bis 10 min sind möglich und mit einer Zusatztafel kundzumachen.
28. Bei notwendigen Straßenquerungen sind über diese, befahrbare Eisenplatten, welche für den allgemeinen Straßenverkehr zugelassen sind, auf der Seite der jeweiligen freien Fahrspur aufzubringen und zu verankern.
29. Unvorhersehbare Straßensperren sind am Gemeindeamt und bei der Polizeiinspektion Gresten zu melden. Die betroffenen Anrainer sind rechtzeitig zu verständigen. Bei Eintreten dieses Falles, erfolgt seitens der Behörde ein Zusatzschreiben, worin die notwendigen Verkehrsbeschränkungen festgelegt werden.
30. Sollte die Notwendigkeit der Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen bestehen, sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und die Fahrzeuge durchzulassen. Den Weisungen der Exekutive ist Folge zu leisten.
31. Hinweis: Es ist zweckmäßig, Fahrbahnanrainer über geplante Verkehrsbehinderungen vor zu informieren. Bei Straßensperren müssen die Anrainer über den geplanten Zeitraum der Verkehrsmaßnahme vorinformiert werden.
32. Vor Verkehrsfreigabe ist der gesperrte Bereich wieder in verkehrssicherem Zustand (inkl. Reinigung) zu bringen. Die für die Bauarbeiten erforderlichen Verkehrszeichen und Absperrungen sind zu entfernen.
33. Der/Die zuständige BauleiterIn:

Ing. Christian Meisinger (Bauleiter), Tel.: 0664/626 6114

Stefan Simhandl (Techniker), Tel.: 0664/626 4640; Oliver Pichler (Polier), Tel.: 0664/626 5830

(Name, Mobiltelefonnummer)